

müssen sich diejenigen, so die Aussstener zu geniessen haben, gefallen portion des lassen, daß der Empfang nur nach Proportion derer vorhandenen Membrorum geschehen kan.

denen Mit-  
Glieder.

## ART. XX.

Damit nun aber dieses lobliche Werck in einer beständigen und Directeurs' guten Ordnung erhalten werden könne;

dieser Soci-  
etät.

So sind nachstehende Directeurs, als:

## in Budissin,

- 1.) Herr Abraham Gottlieb Meißner, Regiments-  
Quartier-Meister und Raths-Cämmerer,
- 2.) Herr Dr. Christian Adolph Struve, Rechts-  
Consulente,
- 3.) Herr Friedrich Gottlob Meißner, Stadt-Zoll-  
Einnnehmer,

## in Lauban,

- 4.) Herr Christian Gottfried Meißner, Stadt-  
Syndicus,

erwehlet worden. Welche denn als Autores dieser Verbindung, die gewisse Vermuthung vor sich haben, daß sie alles mögliche aus schuldiger Menschen- und Christen-Liebe beutragen werden, den guten Endzweck befördern zu helffen. Dahero sie denn auch, jedoch ohne alle Consequenz auf Dero Successores, (als welche letztere sodann ex Corpore Societatis durch die mehresten Stimmen derer Membrorum hierzu denominiret und constituiret, ihnen auch ein Terminus ad quem ihres Directorii bey dem künftigen General-Convente præfigiret werden soll) bey ihren dermähligen Officiis ad dies Vitæ ohnveränderlich verbleiben. Es wäre dann, daß dieselben freywilling resigniren wolten, als welches ihnen jederzeit frey stehet.